

Anlage 2

Einsatzvertrag Leiharbeiternehmer

zwischen

der [•]

(nachfolgend „Verleiher“ genannt)

und

der BG Klinikum Hamburg gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Harald Müller und Herrn Rolf Keppeler,

(nachfolgend „Entleiher“ genannt)

Zwischen Verleiher und Entleiher (nachfolgend gemeinsam die „Parteien“) besteht auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ein Rahmenvertrag vom [Datum] (nachfolgend „Rahmenvertrag“). Auf dieser Grundlage sollen die Einsätze von Leiharbeiternehmer sowie der dafür vom Entleiher an den Verleiher zu zahlende Stundensatz durch diesen Einsatzvertrag konkretisiert werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher für die Zeit vom [•] bis zum [•] die nachfolgend aufgeführten [Anzahl] Arbeitnehmer zu überlassen, welche die folgende Qualifikationen besitzen und für folgende Tätigkeiten eingesetzt werden:

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Stundensatz	Sozialversicherungsnummer

- (a) Vorgesehene Tätigkeiten für den unter Abs. 1 genannten Einsatzzeitraum;
besondere Merkmale der vorgesehenen Tätigkeit: [...]
- (b) Erforderliche Qualifikationen für die vorgesehene Tätigkeit gemäß § 6 des
Rahmenvertrages und Nachweise: [...]
- (c) Zusätzliche Qualifikationen: [...]

- (2) Der vom Entleiher an den Verleiher für die Überlassung der vorgenannten Arbeitnehmer zu zahlende Stundensatz beläuft sich auf:

EUR [•] zuzüglich MwSt. für Arbeitnehmer [...]

EUR [•] zuzüglich MwSt. für Arbeitnehmer [...]

EUR [•] zuzüglich MwSt. für Arbeitnehmer [...]

- (3) In Bezug auf die für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entleihers geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts wird auf den Rahmenvertrag verwiesen.
- (4) Beide Parteien können jeden auf Grundlage dieses Rahmenvertrages zustande gekommenen Einsatzvertrag mit einer Frist von drei Kalendertagen zum Ende einer Kalenderwoche ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung von Einsatzverträgen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 2 Arbeitsumfang

- (1) Die in der Anlage aufgezählten Arbeitnehmer haben in der Zeit vom [•] bis [•] eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von [•] Stunden (tägliche Normalarbeitszeit von [•] Stunden) an den Wochentagen [Montag bis Freitag]. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit kann zwischen [6.30] Uhr und [20.15] Uhr abgeleistet werden.
- (2) Der Verleiher kann pro Woche bis zu [fünf] Überstunden anordnen. Zu darüber hinausgehenden Überstunden, zu Arbeitszeiten außerhalb des genannten Zeitkorridors und/oder zu Arbeit in Wechselschicht müssen die Arbeitnehmer nur dann zur Verfügung stehen, wenn und soweit dies in der Anlage ausdrücklich erwähnt ist.

§ 3 Gerätepass

Der Verleiher stellt sicher, dass die Leiharbeitnehmer bei jedem Einsatz stets ihren aktuellen Gerätepass bei sich führen, sofern dies erforderlich ist.

(Ort, Datum)

[Vorname, Name]

[Bezeichnung gesetzlicher Vertreter]

[Bezeichnung Verleiher]

(Ort, Datum)

[Vorname Name]

[Bezeichnung gesetzlicher Vertreter]

[Bezeichnung Entleiher]